# Christian Thomasii

# Bericht/

## Von einem zweyjährigen

# CURSU JURIS

## So wohl in öffentlichen

## Als

## privat Lectionen und Collegiis.

---

Anno 1714. mense Aprili.
publiciret.

---

Halle im Magdeburgischen/
Zu finden in der Rengerischen Buchhandl.

(1714)

SAchdem ich bißhero durch unterschiedene Verhinderungen / dergleichen ich mich künfftig nicht wieder befahre/bin abgehalten worden / etliche vorhabende lectiones über die Pandecten/ den Proceſs und andere zu vollführen ; Als habe ich aus dieſen und andern Urſachen vor nöthig erachtet/ kund zu thun was für lectiones ſo wohl publicas als privatas ich / da GOtt / wie ich hoffe und vertraue / Geſundheit und Kräffte verleihen / auch die hieſige Lande vor Krieg/ Peſt und andere Landplagen gnädig bewahren wird/ zu thun geſonnen bin / und was ich mir dißfalls von meinen künfftigen Auditoribus verſpreche und von ihnen erfordere.

Gelegenheit dieſer Schrifft.

Ich habe mir fürgeſetzt binnen denen zweyen nächſten Jahren von dato an meine Cautelen über die præcognita jurisprudentiæ, das Recht der Natur / die Inſtitutiones, die Pandectas, gewiſſe Cautelen über den Proceß / ſo wohl in

Summariſcher Entwurff eines zweyjährigen curſus juris.

Bürgerlichen als Peinlichen Sachen; ingleichen über das jus publicum universale; über die Römische und Teutsche Historie/ so wohl viel gemeine Politische/ als auch das jus publicum von Teutschland angehende Irrthümer zu vermeiden/ über das jus publicum selbst; und endlich meine Cautelen über die præcognita Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ, ingleichen des Lancelotti institutiones juris Canonici treu und fleißig zu erklähren; und will ich hoffen/ daß meine Zuhörer mit diesen zweyjährigen cursu, wie man zu reden pfleget/ zu frieden sein können.

(Warum das Lehn-Recht darinnen ausgelassen worden.)

Daß ich von dem Lehn-Recht keine Erwehnung gethan/ geschiehet deßwegen/ nicht so wohl weil meine Herren Collegen und andere Doctores diesen Mangel gar leicht ersetzen werden/ denn dergleichen dürffte auch in andern lectionibus, die ich dennoch in die obige Classe gesetzet/ geschehen; sondern weil ich in keinem Recht mehr præjudicia und Verwirrungen befinde/ die ich selbst aufzuwickeln und in Richtigkeit zu bringen noch nicht vermögend gewesen/ ob ich gleich einige Jahr hero daran gearbeitet/ wie solches meine selecta Feudalia, ingleichen die disputationes de Originibus Feudalibus, de causis prohibitæ aliena-

tio-

tionis Feudi, de Feudo alienabili, und de Felonia Domini bezeugen werden.

Die Zeit betreffend / will ich die drey Vormittags Stunden von acht biß eilff Uhr darzu anwenden/ dergestalt daß ich von acht bis neunen privatim diesen jetzigen Frühling und Sommer über meine Cautelen circa præcognita iurisprudentiæ, den folgenden Herbst und Winter über meine Fundamenta iuris Naturæ & Gentium, den Frühling und Sommer künfftiges Jahrs die Einleitung zur Römschen und Teutschen Historie/ und dann den folgenden Herbst und Winter meine Cautelen circa præcognita Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ zum Grunde meiner lectionen legen werde. In denen öffentlichen lectionibus will ich von neun biß zehen Uhr diesen Frühling und Sommer die nöthige Fundamente zum allgemeinen Jure Publico nach Anleitung des Ulrici Huberi Tractats de jure civitatis, den folgenden Herbst und Winter die ersten zwey Bücher von des Lancelotti Institutionibus, den Frühling und Sommer folgenden Jahres entweder des Herrn D. Titii sein Systema juris publici, und dann den folgenden Herbst und Winter die zwey letzten Bücher des Lancelotti erklähren. In der letzten Stunde von zehen biß

Entwurf besagter lectionen nach der Zeit und denen Stunden.

eilff Uhr sollen die Institutiones diesen jetzigen Frühling und Sommer/ folgenden Herbst und Winter die Pandecten/ den Frühling und Sommer über kunfftiges Jahrs der Civil Proceſs, und den folgenden Herbst und Winter durch der Criminal Proceſs das Vorhaben meiner privat Arbeit seyn.

Was an denen Zuhörern überhaupt erfordert werde?

Gleichwie ich aber in allen diesen lectionibus meinen Auditoribus meines Orts allen gehörigen Fleiß/ alle mögliche Treue und Liebe/ auch alle Deutligkeit nach dem Maaß der Gabe/ die mir GOtt disfalls verliehen hat/ ehrlich und aufrichtig verspreche/ ich auch glaube daß sie dieses alles bißhero von mir allbereit versichert sind ; also erfordere ich auch hingegen von ihnen/ daß sie/ wenn sie anders einen Nutzen von diesen meinen lectionibus haben wollen/ nicht nur ebenmäßig in denenselben fleißig und aufmercksam seyn ; sondern auch gleichergestalt ein vernünfftiges Vertrauen und Liebe zu mir tragen/ und endlich dasjenige/ was sie von mir gehöret durch eine geschickliche præparation und Nachlesung derer ihnen dißfalls zu recommendirenden Schrifften gnugsam zu verstehen/ auch in eine rechtschaffene Ubung zu bringen sich befleißigen ; mithin aber allenthalben die edle Zeit/ als die das kostbar-

ſte

ste auf dieser Welt ist/ und nicht wiederkömmt/ wohl anwenden.

Dieses was ich von ihnen erfodere desto besser zubegreiffen/ werden sie sich anfänglich/was den Fleiß und die Aufmercksamkeit betrifft/ selbst bescheiden/ daß ein nüchternes und mäßiges Leben hierzu zuförderst erfordert werde. Wenn der Kopff von denen Debauchen des vorigen Tages noch schwehr/ und von dem Bier- und Wein-Dünsten eingenommen ist/ wie kan ein rechtschaffener Fleiß und attention erfolgen ? Und wenn einmahl eine lection versäumet worden / so versäumet man auch leichtlich die andere und dritte/ und ist man hernach/ wenn das Collegium zu Ende ist/ so klug als vorhero. Ferner wenn hier und dar etwas zu sehen ist/ daß man Zeit seines Lebens gar offte wiederum zu sehen bekommt/ hat man nicht Ursach deßwegen die Lectiones zu versäumen; sondern es hat sich vielmehr ein fleißiger Studente, er sey von was für Stand und Reichthum er wolle/ das DIC CUR HIC täglich dißfalls vor Augen zu stellen/ und euserst zu bemühen/ daß er diejenigen zu Schanden mache/ die wegen des gemeinen Verderbs der Studierenden Jugend einen Studenten beschreiben / quod sit animal nihil, aut aliud, aut male agens.

Insonderheit wegen ihres Fleisses und Aufmercksamkeit.

gens. Ich mag es nicht Teutsch herse-
tzen / daß sich andere / so kein Latein verste-
hen / hierüber nicht kützeln. Es ist aber
hiernechst nicht gnug / daß man keine
Stunde versäume / sondern man muß
auch ein ruhiges Gemüth mit in das Col-
legium bringen / wenn man aufmerck-
sam seyn will; und ist hierzu nicht zulång-
lich / daß man sich alleine für Wein /
Bier- und Tobacks-Debauchen hüte;
sondern es ist auch nöthig / daß der Leib
nicht kurtz vorher mit gewaltsamen Leibes-
Exercitiis; als Fechten / Reuten / Ball-
spielen u. s. w. abgemattet / vielweniger
daß das Gemüth mit thörichter Liebe /
phantastischer Hochhaltung sein selbst und
seines guten ingenii u. s. w. eingenom-
men sey. Denn das erste wird schläffrig
machen / das andere aber wird die Ge-
dancken verleiten / daß sie nicht bey dem
Professor, sondern bey der Klunte / oder
mit allerhand andern Grillen eingenom-
men seyn. Des Menschen Seele ist bey
jedermann so geartet / daß man nicht an
zwey Dinge zugleich mit Aufmercksam-
keit gedencken könne.

Wegen ihrer Gegenliebe.

So ist auch eine Liebe die andere werth.
Ich liebe meine Zuhörer als Zuhörer
gleich durch / die Armen und Geringen so
wohl als die Vornehmen; ich sage ihnen
auf der Catheder bey Gelegenheit beyder-

seits

seits die trockene Warheit / theils mit sensibler Vorstellung ihrer Thorheit / theils in Ernst / aber ohne Zorn und Bitterkeit; ich habe Gedult mit ihrer Schwachheit / ich sehe es gerne wenn sie mir absonderlich zusprechen / und mich wegen eines und andern Zweiffels befragen / auch sich meiner Bibliothec bedienen wollen; So bald ich von der Catheder bin / befleißige ich mich ihnen nach Standes Gebühr und Würden / mit Respect, Bescheidenheit / aufrichtiger Freundlichkeit zu begegnen / und in allen demjenigen was in meiner Macht und Vermögen ist / einem jeden Satisfaction zu geben. Hiervor begehre ich von ihnen nichts mehr als ihre Gegen-Liebe. Ich verlange nicht / daß man dieselbe mit Gebung großer Ehren-Titel / schmeichlerischen Complimenten und Reverenzen / gedruckten Lob-Schrifften / Ständgen / Præsenten u. s. w. bezeuge; sondern man kan mir seine Liebe nicht nachdrücklicher zu erkennen geben / als wenn man meinen guten Rath / durch Fleiß / Aufmerckſamkeit / und ein honnetes und bescheidenes friedfertiges Leben folget. Die aber unfleißig / faul / unbescheiden und liederlich leben / kan ich nicht anders betrachten / als solche Leute / die mich in der That verachten / ob sie gleich alle meine Collegia und Stunden besuchten /

ten / auch mir noch so viel Complimente und Reverenze machten. Dieses ist wohl ausgemacht / daß diejenige wenig Liebe ihren Lehrern beweisen / die selbige für die lectiones privatas nicht bezahlen. Nun pflege ich zwar in diesem Stück mit Eintreibung dergleichen Schulden mehr Nachläßigkeit / als allzugroße Strenge zu gebrauchen / ich habe auch niemahls deßhalben jemand verklaget; Aber man wird es doch nicht übel nehmen / daß ich wegen dieses Puncts hiermit einmahl vor allemahl eine kleine Erinnerung thue / zumahl da eine allgemeine Klage darüber zu seyn pfleget / auch die Reichen und Vornehmen von demselben nicht allemal befreyet seyn. Wer seine Schulden nicht bezahlt / giebt die unfehlbare Anzeigung von sich / daß er nicht ein Fünckchen von einem veritablen point d'honneur habe / und es ist eines von denen vornehmsten Stücken eines honnet homme, daß er in der Welt credit habe / ob er schon desselbigen nicht benöthiget ist. Es geschiehet offt / wenn man eine Figur in der Welt macht / daß man durch Unglück oder andere Umstände in den Stand gesetzet wird / daß man nicht bezahlen kan / wenn man gleich gerne wolte; wenn man sich aber einmahl in der Jugend dran gewöhnet / daß man sich gerne mahnen läst /

oder

oder diejenigen/ denen man schuldig ist/ muthwillig aufsetzt/ von denen hält weder groß noch klein was gutes/ sondern alle ehrliche Leute haben einen Abscheu vor solchen Gemüthern/ und ich kan mit Warheit sagen/ daß ich bey meiner wenigen Lebens-Zeit so viel angemercket/ daß es keinem wohlgegangen sey/ der seine Lehrer in diesem Stück betrogen.

Wegen ihres Vertrauens.

Wenn ich ferner ein vernünfftiges Vertrauen von meinen Zuhörern prætendire/ so verstehe ich dadurch: (1) daß sie mir nicht zutrauen/ daß ich schädliche und gefährliche Lehren in die Welt auszustreuen mich befleißige. Diese Beschuldigung ist nun so alt und verlegen/ daß sie bey vernünfftigen Leuten allen Glauben verlohren. Meine Grund-Lehren sind schon vor vielen Jahren gedruckt/ und die Ausführung der vornehmsten derer-selben/ sind in den auch nunmehro in das Teutsche übersetzten Cautelen zu lesen. Und ich bitte einen jedweden/ der von dergleichen Lästerungen bishero ohne seine Schuld eingenommen worden/ er wolle nur in denen Cautelen über die Vorbereitung zur Rechts-Gelahrheit die ersten zwey Capitel lesen/ als worinnen ich mich beflissen/ die fürnehmsten Stücken/ worinnen ich von andern abgehe/ vorzutragen/ nebst denen Ursachen/ die

mich

mich darzu bewogen. Es scheinet zwar diese Erinnerung desweger. nicht nöthig zu seyn / weil diejenigen / die diese Meynung von mir haben / ohne dem meine Lectiones nicht besuchen werden; jedoch zeigt es die Erfahrung / daß sich dann und wann unter denen Zuhörern welche mit untergefunden / die keine intention gehabt / etwas bey mir zu lernen / sondern nur hier und da etwas zu erschnappen / das sie verdrehen und mich bey andern fälschlich belügen und meinen Feinden was zutragen könten. Jedoch schreibe ich dieses nicht / daß ich mich vor dieser Art Leute fürchte / sondern ich bin ihnen vielmehr sehr verbunden / weil sie durch ihre falsche Verläumdungen vielen rechtschaffenen Leuten Gelegenheit gegeben / daß sie mit mehrerer Begierde in meinen Schrifften nachgesucht / ob sie solche schädliche und gefährliche Lehren drinnen finden könten / und da sie das Gegentheil drinnen gefunden / dieselben hernach mit mehrerer Begierde gelesen / als wenn sie durch dergleichen Verläumdungen nicht wären dazu veranlasset worden. Ja ich warne dergleichen Studenten selbst für meinen Lehren. Sie sind allerdings schädlich und gefährlich / aber ihren Irrthümern und denen Unwarheiten / die sie bisher angebetet / und für ihr höchstes

Gut

Gut gehalten haben. Und ich kan ihnen nicht gut dafür seyn / wenn sich mich eine Zeitlang gehöret / daß sie nicht solten auch wieder ihren ersten Willen ihre vorige Meynungen fahren lassen und meinen Lehren beypflichten. (2) Daß sie nicht meinen / als ob ich nicht aus Hertzens Grunde sondern aus blossen Muthwillen / mich / oder die Fähigkeit meines Verstandes sehen zu lassen / so vielen Leuten contradicirte und neue Meynungen in die Welt schriebe; und da sie etwa von dergleichen Meynung eingenommen wären / daß sie nicht meine Lectionen zu dem Ende besuchen / daß sie durch dergleichen Art sich in der Welt groß machen und nur die Kunst von mir lernen wolten. Jedoch werden die / so von diesen humeur etwa sein möchten / ihres Irrthums bald gewahr und gewiß versichert werden / daß es mein pur lauterer Ernst sey / und daß ich keinen andern Zweck / als die Erforschung der Warheit und die Besserung des Lebens habe / auch daß meine Lehre wohl geschickt sey / viele Feinde zu erwecken / aber auch dabey getrost und vergnügt zu leben. (3) Daß sie nicht auf das andere extremum fallen / und aus allzugrosser Liebe gegen mich die Warheit meiner Lehren nicht untersuchen / sondern in derselben mir blindlings folgen / weil ich so gelehret / ob

sie gleich keinen Begriff davon haben. Dieses sind knechtische Gemüther die also gesinnet sind / und nicht geschickt die Warheit zu behalten / sondern / wenn sie ihren Vortheil ersehen / oder wenn sie nicht geschickt sind / denen Sophistereyen / wodurch die Irrthümer vertheidiget zu werden pflegen / zu begegnen / eben weil sie meine Lehren nur auswendig gelernet nicht aber begriffen; verlassen sie dieselbige ja so leicht wieder als leichte sie selbige angenommen.

Wegen des Verstandes der Lehren.

Nunmehro aber wird die Ursache leicht zu begreiffen seyn / warum ich von meinen Zuhörern auch prætendiret / daß sie mich sollen verstehen lernen. Es ist einer von dem grösten Mängeln bißher gewesen / daß man geglaubet / die rechte Gelahrheit bestände hauptsächlich darinnen / daß man brave auswendig lernen / und das / was man gehöret und gelesen wieder nachbeten oder herplappren könne / es möge nun gehauen oder gestochen seyn. Durch diesen Irrthum ist es geschehen / daß da die Weißheit solte aus unvernünfftigen Personen / vernünfftige Menschen machen / man von denen hohen und niederen Schulen gemeiniglich Papageyen wieder zu ihren Eltern und in ihr Vaterland geschickt. Man muß auf Universitäten nicht auswendig / sondern dencken /

das

das ist / vorgetragene Warheiten deutlich begreiffen / und andere dabey erfinden lernen. Hierzu gehöret aber nicht alleine / daß man die Stunden seines Lehrers fleißig besucht / auch wohl mit grosser Lust und Vergnügen das was vorgetragen wird / anhöret und sich ein plaisir macht / aus einer Stunde in die andere zu gehen und immer etwas anders zu hören; denn dergleichen Auffmercksamkeit und plaisir haben die Papageyen auch; sondern wann man sie wohl verstehen will / muß man auch vorher die Kräffte seines Verstandes brauchen / dasjenige Buch / darüber gelesen wird vorher durchlesen / und versuchen / ob man dasselbige schon verstehe / oder einen Zweiffel dabey habe. Das letztere wird destomehr Auffmercksamkeit erwecken / darauf achtung zugeben / wie von dem Lehrer die Dunckelheit oder der Zweiffel gehoben werde. Ja er wird auch den Nutzen davon haben / daß er öffters erkennen wird / wie er sich darinnen übereilet / daß er gemeinet / er verstehe die Sache / da er doch hernach in der Lection convinciret wird / daß er dieselbe unrecht verstanden. Hiernächst wird das Dencken und Verstehen vortreflich durch das Nachlesen befordert / und ist dieses zugleich ein gutes und vernünfftiges Mittel / dasjenige was ich nun-

mehro verstehe / in dem Gedächtnüß zu behalten; da ich sonst zu auswendig Lernung derjenigen Dinge / die ich nicht verstehe / vielmehr Zeit würde aufwenden müssen. Bey dieser Repetition ist es aber nicht eben nöthig / daß man den Autorem, darüber gelesen wird / wieder vornehme / oder alleine bey selbigen bleibe / sondern es wird nicht undienlich seyn / wenn man bey dieser Repetition noch eines andern gelehrten Mannes Gedancken beylieset / darvon ich unten hin und wieder einige Exempel geben werde.

Wegen der Ausübung derselben.

Endlich so müssen meine Zuhörer den Haupt-Irrthum für allen Dingen ablegen / daß sie nicht meynen / die Weißheit bestehe in der Erkäntnüß allerhand Warheiten / sondern daß sie dieselbe in der lebendigen / das ist zur Ausübung gebrachten Erkäntnüß des wahren guten suchen. Hierbey aber gehet meine Meynung gantz nicht dahin / daß sie über denen erkandten Warheiten mit einander zancken und disputiren sollen / denn dergleichen Zänckerey und Haberechterey ist kein Zeichen einer lebendigen Erkäntnüß des guten / sondern hindert vielmehr dieselbe in vielen Stücken. So ist auch dieses meine Absicht nicht / daß sie bey Erkäntnüß der gemeinen Irrthümer diejenigen so noch in denenselben stecken / in ihren Hertzen verachten

achten noch viel weniger aber verächtlich von ihnen reden. Man muß denen Irthümern feind seyn / ohne die Irrenden anzufeinden / gleichwie es uns selbst wohlgefallen / daß andere mit uns Gedult gehabt / ehe wir diese Irrthümer erkennet. Ferner mag auch dieses für keine Ubung des erkannten wahren Guten ausgegeben werden / wenn wir plötzlich das gemeine Wesen mit Gewalt reformiren und von denen allgemeinen Irrthümern säubern wollen. Es befleißige sich nur ein jeder selbst / wie er für seine Person seine eigene schädliche Affecten dämpffe und denen andern mit guten Exempeln vorgehe / auch / wann er dermahleins zum Lehr-Amt kömmt / die Lehre der Warheit freudig und getrost vortrage / so wird sich die Reformation des gemeinen Wesens zu ihrer Zeit schon von sich selbst geben. Die Ubung die ich verlange / gehet fürnemlich dahin / daß junge Leute zuförderst sich von dem Asotischen und liederlichen Leben entreissen / und gewiß versichert seyn / daß so lange sie solches nicht thun / alle vernünfftige Leute einen Abscheu vor ihnen haben / und sie die unglückseeligsten Leute / auch in Ansehen der zeitlichen vernünfftigen Glückseeligkeit seyn / und daß / wenn sie nicht bey Zeiten / und weil sie noch auf Universitäten seyn / solches zu

thun anfangen / es hernach zu spåte sey / wenn sie diese Besserung bis dahin ausse-tzen / wenn sie nach Hause gekommen / und selbst eine Figur in der Welt zu machen anfangen wollen. Gleichergestalt / daß diejenigen ihr Elend hertzlich überlegen / die zwar von dem Asotischen und liederlichen Leben entfernet sind / aber dabey das geringste nicht leiden noch vertragen können / sondern theils aus jugendlicher Hitze / theils aus thörichter Hoffart / auch um Kleinigkeiten Händel anfangen / und hierdurch ihr Gut und Ehre / ja Leib und Seele in die euserste Gefahr setzen. Ja wenn auch dieses alles nicht wäre / solten sie doch bedencken / daß es nicht möglich sey / daß ein Mensch / vermittelst seiner Ungedult und Gewaltsamkeit sich wieder seine Feinde vertheidigen könne / sondern daß man sich nach vielen richten müsse / weil es irraisonable ist / daß viele nach eines einigen Menschen Caprice ihr Thun und Lassen anstellen. Es ist kein Monarch in der Welt so mächtig / dem alles nach seinem Kopff gehe / und wann sie von Universitäten nach Hofe oder sonst in ihr Vaterland kommen / wird man keinen von ihnen etwas neues machen. Gedult überwindet alles / und wer dieselbe von Universitäten nicht mitbringt / wie will er dieselbige hernach auf einmahl sich ange-

wöh-

wöhnen? Wer sich also verwöhnet / daß er eine kleine Pille nicht verschlucken kan ohne zu strampeln / und zu griß gramen / wie will derselbe hernach geschickt seyn / Pillen wie Fäuste groß zu verschlucken und dabey ein gutes Gesichte zu machen. Und dieses muß doch dermahleins seyn / man mag wollen oder nicht / man mag so vornehm oder so reich seyn als man will. Die Ungedult und Unleidlichkeit ist eine Tochter der Unbescheidenheit / und die Gedult wird durch nichts erlanget / als durch eine aufrichtige Leutseeligkeit. Wer grob und unhöflich ist / giebt zu verstehen / daß er keinen Menschen achte. Die Höflichkeit und Leutseeligkeit ist ein Magnet / der die Hertzen anderer Menschen an sich ziehet. Sie kostet nichts und man kan dadurch das allerunschätzbarste an sich handeln / denn was ist unschätzbarer / als die Hertzen anderer vernünfftigen Menschen? Wenn ein trunckener Mensch uns beleidiget / der von seinen Sinnen nicht weiß / würde es thöricht seyn / wenn wir uns über ihn erzürnen / und eine Satisfaction von ihme / so lange er in der Völlerey steckt / begehren wolten / noch thörichter aber / wenn wir uns auch zu dem Ende volltrincken wolten / daß wir uns an ihm rächen könten. Alle grobe und unbescheidene Leute / die uns beleidigen / sind von ih-

ren lasterhafften Begierden truncken. Was solten aber vernünfftige und eine wahre Ehre liebende Menschen für Ursachen haben / sich über sie zu erzürnen / oder ihre Vernunfft und Ehre wegzuwerffen und ihnen gleich zu werden / zu trachten. u. s. w.

Absonderliche Erinnerungen 1) wegen der lectionen über die Cautelen circa præcognita Jurisprudentiæ.

Damit aber auch hiernechst meine Zuhörer etwas genauere Nachricht erhalten / wessen sie sich bey jeden von denen obspecificirten Lectionibus von mir zu versprechen haben / und was ihnen bey jeden derselbigen zu beobachten sey / will es nöthig seyn / noch von jeden etwas mit wenigen zu melden. In denen Lectionibus über meine Cautelen circa præcognita Jurisprudentiæ werde ich dieselbe durchgehends / ausgenommen die zwey letztern Capitel / deutlich erklähren / und ihnen die Wahrheit meiner darin enthaltenen Lehren / so viel möglich / handgreifflich zu erkennen geben. Die beyden letzten Capitel können sie für sich selbst nachlesen / und denen darinnen vorkommenden Lehren nachdencken. Was aber die andern Capitel / die ich erklähren werde / angehet / wird es nicht gnug seyn / daß sie die Warheit derselben convincirt sind / sondern sie müssen dieselbe auch zur Ubung bringen / das ist / nach Anleitung des I. Capitels nicht so wohl um Erforschung

der

der Warheit vieler unnöthigen Dinge/ als um die lebendige Erkäntniß des Guten bekümmert seyn. Nach Anleitung des 2. Capitels/ nicht allein nach der Ausbesserung des Verstandes/ sondern auch zuförderst nach der Ausbesserung des Willens trachten/ eines vernünfftigen Gebets sich bedienen/ unaufhörlich in denen drey Büchern/ der von GOtt geschaffenen Natur/ des Gewissens/ und der Heil. Schrifft studiren/ weise Lehrer erwählen u. s. w. Nach dem 3. und folgenden Capiteln nicht mit ungewaschenen Händen sich zu dem Studio der Rechts-Gelahrheit verfügen/ oder/ da sie nicht anders als durch das Vorgemach der Philosophie und freyen Künste in das geheime Zimmer der Rechts-Gelahrheit eingehen sollen/ mit Unterlassung dieses Eingangs unförmlicher Weise gleichsam zum Fenster hinein zu steigen suchen; sich zuförderst die Historie der Philosophischen Secten wegen der im 6. Capitel im 24. und folgenden §§. gemeldeten Ursachen/ bekant machen/ bey den Sprachen/ der Poesie und der Redner-Kunst das jenige wohl beobachten/ was im 7. 8. und 9. Capitel erinnert worden/ die wahre Logic, oder die Kunst vernünfftig zu raisoniren bey leibe nicht unterwegen lassen/ die Gründe der Mathema-

tic, so ferne dieselbe in gemeinen Wesen einen Nutzen hat / und dem Verstand vor der allzugrossen Leichtgläubigkeit und dem præjudicio autoritatis zu verwahren geschickt ist / sich bekant machen ; in der Methaphysic nur die täglich vorkommenden terminos de attributis entis verstehen lernen / sich für denen übrigen Grillen aber hüten ; die allgemeinen aus dem Pabstthum überbliebenen Irrthümern in der Pnevmatic klüglich meiden / in der Betrachtung der natürlichen Geschöpffe die gar engen Gräntzen ihres Verstandes erkennen / und sich keiner phantastische Einbildungen von der grösse ihrer Wissenschafft weder durch die alte noch neue Physic machen lassen ; um geschickte Regeln ihre Affecten zu dämpffen bekümmert seyn ; nach erlangten wahrem Begriff von der Natur der Schamhafftigkeit und Unverschamheit / und Erkantnüß der Nothwendigkeit der Schamhafftigkeit ; einen Abscheu von dem viehischen unverschamten Leben bekommen / und wenn sie bißhero darinnen gesteckt / sich ohne Verzug heraus reissen / und einer durchgehenden aufrichtigen Freundlichkeit / Leutseligkeit und Dienstfertigkeit sich befleißigen u. s. w.

In denen öffentlichen Lectionen über die Cautelen circa fundamenta juris publici universalis intendire ich ihnen unterschiedene Irrthümer zu zeigen / die ich weder in meinen Institutionibus Juris Divini, noch in denen fundamentis juris Naturæ & Gentium berühret habe / weil ich dieselben damahls noch nicht erkant. Ich werde demnach den Huberum de jure Civitatis zwar zum Grunde dieser Lectionum legen / jedoch ist es meine Meynung nicht / daß ich denselben von Anfang biß zu Ende erklähren wolle / sondern es wird zu diesen meinen Zweck gnug seyn / wenn ich aus dem 1. Buch die 2. Section von Ursprung und Wesen der Bürgerl. Gesellschafft / die 3. Section von denen Regalien der höchsten Gewalt / die 5. Section vom Recht Evangelischer Fürsten in Kirchen Sachen / die 7. Section von denen unterschiedenen Formen des gemeinen Wesens / und insonderheit des Monarchischen Staats / die 8. Section von denen Staaten / da die höchste Gewalt bey vielen ist / und die 9. Section von der Verderbnüß und Untergang der höchsten Gewalt: Aus dem 2. Buch die 2. Section von denen Bürgern und deren unterschiedenen Classen / und die 3. Section von denen unterschiedenen Gemeinschafften in einen gemeinen

(2) Wegen der lectionen über den Huber de jure civitatis.

Wesen; endlich aus dem 3. Buch die 3. Section die von Cammer und Müntz-Wesen / von Geleit und allgemeiner Sicherheit / und von der Außbesserung des Verderbnüsses in einer Republique handelt; für die Hand nehme / und die in diesem Sectionibus vorkommende gemeine Irrthümer / (z. e. aus der 2. Section des 1. Buchs / von Ursprung der Bürgerlichen Gesellschafft / von der unmittelbahren Ursach der höchsten Gewalt; von dem Ursprung / daß der grosse Theil des Volcks oder die meisten Stimmen die übrigen verbinden / wie weit das Volck in einer Republique dem König zu gehorchen schuldig sey; aus der 3. Section von der Eintheilung der Majestæt in realem & personalem, von der Eintheilung die Grotius gebraucht inter imperium patrimoniale & usufructuarium, von der Eintheilung der Rechts-Regalien in majora & minora, von der præscribirung derer geringeren Regalien auf Seiten der Unterthanen; aus der 5. Section von denen Schrancken die man insgemein der weltlichen Obrigkeit in Kirchen Sachen zu setzen pfleget / von der Eintheilung derer äusserlichen und innerlichen Dinge in kirchlichen Wesen / von dem weltlichen Arm / der geistlichen Kirchen u. s. w.) deutlich nach ihrem Ursprung / interesse

Deo

derer/die selbige Irrthümer erfunden oder noch vertheidigen / und wie man dererselben Ungrund gantz leicht begreiffen könne/ entdecken und wiederlegen: Denn alles was Huberus auch nur in diesen Sectionibus gesetzet zu erklähren / will eines theils die kürtze der Zeit / zwischen jetzo und künfftigen Michaelis nicht zu lassen / andern theils aber komt es mit meinen Zweck nicht überein / als der ich nur besorget bin / dasjenige / was in jure publico Germanico hauptsächlich einen Nutzen hat / als welche Profession öffentlich zu treiben / mir vermittelst meiner Pflicht oblieget / in diesen Sommer Lectionibus zu erklähren. Es werden aber meine Zuhörer nach der obigen Vermahnung wohl thun / wenn sie bey diesen lectionibus publicis so wohl bey der præparation als repetition nicht nur die oben excerpirten Sectiones gantz/ sondern auch die übrigen Sectiones Huberi, aus denen ich wenig oder nichts berühren werde/ mit attention durchlesen; in dem der Autor ein Mann von vortrefflichen Judicio gewesen / und der unter denen Holländischen Juristen wenig die seines gleichen / oder die ihn übertroffen / gehabt. Ich bin auch erbötig / daß wenn sie bey dieser Lesung und privat repetition nicht alles verstehen können/ ich ihnen bey Com-

mu-

munication ihrer Zweiffel gantz gerne an die Hand gehen / und ihnen dieselbe benehmen wolle.

(3) Wegen des Collegii über die Institutiones.

In dem Collegio privato über die Institutiones, werde ich von Titel zu Titel erstlich die principia des Römischen Rechts kürtzlich vortragen / nebst denen Ursachen derselben / dabey dann hauptsächlich wird angezeigt werden / was in dem Justinianeischen Recht von Titel zu Titel eines theils bloß ex jure naturæ aut moribus Gentium repetiret worden ist / anders theils aber / was aus einen willkührlichen und auf den absonderlichen Nutzen des Römischen Staats zielenden Absichten hergeflossen. Wenn dieses geschehen / werde ich bey jedweden Titel zeigen / was von dem Römischen Rechten / in Teutschland in praxi sey / oder nicht ingleichen woraus man beydes beurtheilen solle. Meine Auditores werden hierbey so wohl bey der præparation als repetition nicht allein die Institutiones Justiniani und meine voriges Jahr edirte Notas fleißig lesen; sondern auch die positiones des Herrn Professoris D. Beyers zu Wittenberg mit gebührenden Nachsinnen zu meinen Discurs conferiren. Denn wie er von meinen Auditoribus in vorigen Zeiten einer von denen ersten gewesen / der hernach nach dieser

Me-

Methode fortgefahren ; Also werde ich mich auch in meinen Discurs öffters auf diese positiones beziehen. Diejenigen so recht fleißig seyn wollen / werden noch besser thun/wenn sie auch des Huberi prælectiones ad institutiones darbey lesen / und nachdencken/ warum ich zu weilen von ihm dissentiret / als ich in vorigen Seculo zu Leipzig / seine positiones erkläret/ und aus was Ursachen ich in meinen für etlichen Jahren edirten neuen additionibus manchmahl mich wieder mit seiner Meynung vereiniget / in denen meisten Stücken aber seine Responsiones vor allzu zulänglich nicht halten können. Sie werden aus dem gantzen Collegio diesen Nutzen haben / daß sie erkennen / man könne sich eben nicht rühmen / daß man das Römische Recht gründlich verstehe/ wenn man nicht die principia juris naturæ & Gentium , von der Staats Raison des Römischen Wesens absondere/ und daß diese Absonderung nicht wohl geschehe / wenn man sich um die Historie der Römischen Antiquitäten nicht bekümmere. Ja daß zu denen jetzigen Zeiten / da wir so viele Subsidia zu denenselben zu gelangen / und viele Vorgänger / als Huberum und andere / in diesem Stück haben / woran es ehedem denen alten Glossatoribus gemangelt / es gar nicht rühmlich

lich sey / wenn man aus Trägheit diesen löblichen Exempeln nicht folgen / und die Hände in Schoß legen wolle. Sie werden befinden / daß uns die gerühmte Vorgänger noch vieles übrig gelassen / das annoch eine Verbesserung von nöthen habe / und noch viele Dinge restiren / darinnen wir auch noch in unsern alten Tagen viel Gelegenheit finden / etwas neues / so uns bißhero nicht bekant gewesen / zu lernen. Und werden sie in denen bißhero von mir edirten disputationibus de usu practico Institutionum und zwar in denen ersten Capiteln viel Proben hiervon antreffen. Sie werden aber auch zugleich erkennen / das andern theils die Teutschen alten Gewohnheiten / ohne derer Erkäntnüß wir dennoch von dem usu practico des Römischen Rechts in Teutschland kein gegründetes Urtheil fällen können / grösten theils noch unter der Banck / so zu reden / herfür gesucht werden müssen / und daß hierzu mehrere Mühe erfordert werde / als zu dem Römischen Antiquitäten / weil wir in diesem Stück nicht so viel Subsidia und Vorgänger als in jenem haben; wiewohl auch daran kein gäntzlicher Mangel ist. Ja sie werden endlich / wenn sie die bisher allbereit gefundenen Warheiten zusammen rechnen / erfahren daß zwar dasjenige / was

was in dem Römischen Rechte/ aus dem Recht der Natur und denen allgemeinen Sitten der Völcker hergeleitet worden/ auch bey denen Teutschen in Gebrauch sey/ und schon im Gebrauch gewesen/ ehe noch das Römische Recht in Teutschland bekandt worden/alleine daß von dem übrigen/ und denen Römern eigentlich zuzuschreibenden Rechten der allerwenigste Theil in denen Teutschen Gerichten eingeführet und zur Ubung gebracht worden.

(4) Wegen des Collegii über die fundamenta Juris Naturæ & Gentium.

In denen Collegiis des künfftigen Winters zwischen Michaelis und Ostern / werde ich in denen privat lectionibus über die Fundamenta Juris Naturæ & Gentium bey Erklährung des ersten Buchs weisen/ warum ich von denen principiis, die ich vorhero in denen Institutionibus juris Divini zum Grunde geleget/ zwar nicht gäntzlich abgegangen sey/ aber doch dieselbe guten Theils ausgebessert/ und durch den Unterscheid unter die principia justi, decori und honesti deutlicher gemacht ; auch was hernach in dem andern uud dritten Buch/ nach Anleitung dieser neuen principiorum gleichfalls zu ändern und auszubessern nöthig sey ; ingleichen warum ich vorhero mir so grosse Mühe genommen/ zu desto besserer Entscheidung vieler wichti-

tigen Streit-Fragen/ sonderlich in Ehe-Sachen/ (in welchen auf die Gelehrtesten und berühmtesten Männer derer beyden obersten Academischen Facultäten sich deutlich heraus zuwickeln ohne Beystand des brachii Secularis nicht vermögend gewesen/) ein von etlichen unter ihnen auf das Taper gebrachtes/vorhero unbekandtes allgemeines Göttliches geoffenbahrtes Gesetz zu einen klahren u. deutlichen Concept zu bringen; nunmehro aber da ich nachhero die Unzulängligkeit dieser Lehre erkennet/ und derselben nach dem gefundenen Unterscheid derer obgedachten principiorum, honesti, decori justi, nicht mehr von nöthen gehabt/ auch der erste gewesen/ der dieses Gebäude wieder abgerissen / obgleich viele auf andern Universitäten/ die etwa bishero mit meinem ersten Kalbe gepflüget/ sauer dazu gesehen/ und wieder dieses letzte Vorhaben geschrieben/ mit denen ich aber mich in einen Streit einzulassen für unnöthig geachtet/ nachdem ich deutlich erkennet/ daß sie entweder meinen Sinn nicht recht eingenommen/ oder meine Lehre muthwillig verdrehet/ oder auch mehr aus affecten oder wegen eines andern interesse, (davon eben nicht nöthig ist / mich deutlicher allhier zuerklähren)/ als aus einer lauteren Begierde zu Erforschung

Der

der Warheit zu dieser Attaque bewogen worden. Meine Zuhörer aber werden aus diesen lectionibus Gelegenheit nehmen / weiter nachzudencken / wie höchstnöthig das Studium des Rechts der Natur sey einem Studioso Juris sey / und aus was trifftigen Ursachen Seine Königl. Majestät in Preußen / Glorwürdigsten Andenckens / bewogen worden / in denen hiesigen Statutis der Juristen Facultät anzubefehlen daß das Recht der Natur / nebst dem Völcker-Recht / von einem Professore Juris denen allhier studirenden erkläret werden solte; ingleichen daß die Feinde dieses höchst-nöthigen Studii, keine vernünfftige Ursache gehabt / nicht allein wieder die Nutzbarkeit dieser Lehre zu schreiben / sondern auch die Weise intention Allerhöchst gedachten Se. Königl. Majestät / und dem dahin zielenden paragraphum unserer Statutorum selbsten anzutasten; sondern daß ein anderes verborgenes Interesse sie hierzu angetrieben habe / von welchen gleichfalls / um Friedens willen / die Umstände nich leiden wollen / ein mehrers hiervon zu melden.

In denen öffentlichen Lectionibus werde ich in selbigem halben Jahre / des Lancelotti zwey ersten Bücher der Institu- (5) Wegen der lectionum über

die ersten zwey Bücher des Lancelotti Institutionum Juris Canonici.

tutionum Juris Canonici erklären / weil die Enge der Zeit nicht zugeben will / daß die gesamten vier Bücher absolviret werden können. Es handeln aber diese ersten zwey Bücher von Recht der Geistlichen Personen und der geistlichen Dinge oder Sachen. Ich werde nicht allein den Sinn des Päbstlichen Rechts deutlich erklähren / sondern auch dabey die geheimen Politischen Absichten der Päbste und Clerisey so handgreifflich als es möglich ist / entdecken. Daß ich den Lancelottum für andern gewehlet / ist deßwegen geschehen / nicht allein / weil dessen Institutiones denen neueren editionibus des Päbstischen Rechts angedrücket sind / sondern auch / weil ich befunden / daß keiner unter allen denen / die dergleichen Institutiones geschrieben / so ausführlich ist / und zugleich / wie man zu reden pfleget / so wenig hinter dem Berge gehalten / als eben dieser Lancelottus. Nachdem aber das Päbstliche Recht auch nach der Reformation in unsern Gerichten noch mehr im Schwange ist / als das Käyserliche Recht / wie ich solches in denen letzten Capiteln der Cautelen über die prræcognita der Kirchen Rechts-Gelahrheit mit mehrern erwiesen; und doch die meisten protestantischen Juristen wegen

ei-

einer sonderlichen Heyligkeit oder Gottseligkeit/ heraus zu streichen pflegen / und es also sich nicht wohl schicken will / meine wenige Autorität der Autorität so vieler gelehrten und berühmten Männer entgegen zu setzen; als bin ich gesonnen / besagte Institutiones Lancelotti cum notis variorum zu ediren / und anderer Weltberühmten Protestantischen Männer / als des seel. Zieglers zu Wittenberg/ des seel. Brunnemanns zu Franckfurth an der Oder / und anderer nicht weniger hochgelahrten Leute ihre Anmerckungen beydrucken zu lassen / aus welchen zu erkennen seyn wird / daß sie schon eine geraume Zeit vor mir wo nicht alle/ doch sehr viel geheime politische Absichten der Päbstischen Clerisey / die sich zu denen Principiis der Evangelischen Religion gar nicht schicken / endecket; und sich über die annoch taurende Praxin derselben unter uns beklaget. Auf welche weise dann die wenigen Anmerckungen / die ich hier und dar von den meinigen eingerücket / und allemahl dieselbe mit deutlichen Zeichen bemercket / wo nicht mehreren Eingang bey denen vorher eingenommenen Gemüthern finden / doch zum wenigsten nicht mehr so verhast/ und ärgerlich scheinen dürfften. Dem sey aber wie ihm wolle / so werden meine Zuhörer nicht allein meinen Dis-

curs und die notas variorum durch fleiſſige repetition wohl erwegen und denenſelben nachdencken / ſondern auch dabey erkennen lernen / wie nicht wenige reliquien des Pabſtthums bißhero in unſern Gerichten beybehalten / und ohne Grund als gottſelige Lehren veneriret worden / ſondern ſie werden ſich auch befleißigen / dermahleins / wenn ſie bey denen Gerichten Advocaten oder Richter-Stellen vertreten / oder auch auf Univerſitäten Lehrer abgeben und Reſponſa verfertigen oder Urtheile ſprechen ſollen / die Erkäntnüß ſolcher Päbſtiſchen reliquien noch deutlicher zu machen / und von denen bißherigen irrigen Meynungen abzugehen / gleichwie zum Exempel unſere Juriſten Facultät bey vielfältiger Gelegenheit davon mit gutem Succeſs zu mehrern mahlen abgegangen iſt.

(6) Wegen der Lectionum über die Pandecten.

In der dritten Stunde / werde ich bey denen privat Lectionen über die Pandecten mich eben derſelben Methode bedienen / davon ich oben bey denen Lectionibus über die Inſtitutiones allbereit Meldung gethan / und ob wohl auch in dieſem Collegio meine Auditores wohl thun werden / wenn ſie zu meinen Diſcurs nebſt meinen Noten des Herrn D. Beyers poſitiones und Huberi prælectiones conferiren werden ; ſo wird

doch

doch hierbey nöthig seyn/ daß/ weil diese beyden Autores bey denen Tituln der Pandecten/ die allbereit in Institutionibus fürkommen/ auf ihre positiones und prælectiones ad Institutiones sich beziehen/ auch dieselben wieder nachgelesen werden/ wiewohl ich in Discurs auch die præcipua fundamenta dieser Titul wiederum repetiren werde. Ich weiß zwar wohl/ daß diese meine Methode von denenjenigen so in Teutschland insgemein gebräulich ist/ sehr different ist/ in dem man in denen Systematibus und Compendiis Pandectarum unter die Titul derselbigen nicht allein das jus Canonicum, sondern auch den sogenannten usum practicum und die Leges des Teutschen Reichs unter einander vorträgt; aber ich weiß auch wohl/ daß diese Methode denen Holländischen JCtis nicht gefällt/ und dieses eine mit von denen Ursachen zu seyn pfleget/ warum dieselben/ wenn sie etwan in Teutschland zu einer Profession beruffen werden/ nicht gerne ihre Functiones vertauschen. Ob ich nun gleich die andere Methode nicht verachten/ noch deßwegen einen Streit mit jemand anfangen will/ auch diejenigen/ so sich derselben bedienen/ damit entschuldige/ daß sie sich nach dem Geschmack derer Zuhörer accommodiren/ und so

zu sagen / aus der Noth eine Tugend machen müssen / in dem viele von unsern Studenten gern fein bald wieder von Universitäten ad praxin schreiten wollen / und wo es möglich wäre / daß man ihnen die Weißheit in einem viertel Jahr beybringen könte / daß es ihnen dabey nicht sauer würde / solches an liebsten hätten; so wird mir doch erlaubet seyn in diesen Stück bey meiner Methode zu bleiben / und hat sich keiner zu beschweren / daß ich ihn betrogen / weil ich ihm solches fein offenhertzig vorher sage. Hiernächst werden meine Auditores sich einen grossen Vortheil schaffen / wenn sie sich bey dem Collegio Pandectarum, Schilteri Exercitationes ad Pandectas zulegen / inmassen der Herr D. Beyer und ich in meinen notis uns öffters darauff zu beziehen pflegen. Ich prætendire nicht / daß sie dieses grosse Buch von Anfang biß zu Ende durchlesen sollen / theils weil der seel. Schilter viel explicationes legum Romanarum mit eingemischt / theils weil er von GOtt die Gabe allzugrosser Deutligkeit nicht erhalten; theils aus andern Ursachen / davon etliche in meiner Vorrede über die neue Edition des Schilteri angeführet sind / sondern es wird genug seyn / wenn sie die allegirten loca mit des Herrn D. Beyers positionibus und mei-

nen

nen notis conferiren. So kan es auch nicht schaden / wenn sie bey diesen Lectionibus über die Pandecten gleichsam zur Lust des Huberi Digressiones mit durchgehen / indem dieser berühmte Mann in denenselben viel schöne Sachen / die ad cognitionem Antiquitatum Romanarum gehören / vorgetragen / und erläutert. Ich wolte zwar wündschen / daß des Caroli Sigonii seine Bücher de antiquo jure civium Romanorum, Italiæ, Provinciarum, & de judiciis in unsern Buchläden häuffig zu haben wären / in dem ich mich entsinne / daß der berühmte Grævius in Holland allen denen Studiosis Juris, die Ihn consulirten / recommendiret / daß sie zuforderst sich dieselben bekant machen solten; Alleine es ist an diesen Büchern ein grosser Mangel. Denn obgleich Grævius dieselben in seinen Thesaurum antiquitatum Romanarum mit drucken lassen / so ist doch dieser Thesaurus ein allzukostbahres Buch für Studenten. Ich will mich aber doch befleißigen / daß / da es mir selbst an Zeit gebricht / ich einen andern guten und in Antiquitatibus Romanis sehr kundigen Freund dahin vermöge / daß er diese des Sigonii Bücher mit etlichen notis edire / und daß / wie ich schon eine gute Hoffnung darzu habe / dieses Werck auf

das längste/ so GOtt will/ binnen Jahres-Frist wieder aufgeleget werde.

(7) Wegen der Lectionen über die Einleitung zur Römischen und Teutschen Historie.

In den dritten Semestri werde ich privatim über die Einleitung zur Römischen und Teutschen Historie lesen. Das jus publicum kan mit guten Succes nicht tractiret werden / wenn man nicht vorhero der Römischen und Teutschen Historie wohl kundig ist. Denn es weiset es der Augenschein / daß die alten so genannten Publicisten allenthalben angestossen / weil damahlen fast niemand auf Universitäten sich um die Historie bekümmerte / man auch vermeinte es könten alle quæstiones juris publici gar füglich aus dem corpore Juris Justinianei decidiret werden. Nachdem aber Conring, und nach ihm der damahls verlarffte Monzambano denen Juristen/ wiewohl mit dieser ihren grossen Murren / diesen augenscheinlichen Fehler entdecket/ und / nachdem die Vertheidiger desselben gestorben / diese nöthige Erinnerung endlich durchgedrungen / und also derjenige nunmehro ausgelacht werden würde/ der sich nach dieser neuen und vernünfftigen Methode nicht accommodiren wolte; Als pflege ich auch meinen Zuhörern das Studium historiæ Romanæ & Germanicæ höchlich zu recommendiren. Nun wündschete ich zwar / daß man von Schulen

len beyderseits fundamente auf Universitäten mit brächte; ich zweiffle auch nicht es werde endlich auch diese Mode auf denen Schulen durchdringen / nachdem der kluge Weise dieselbe allbereit für 40. Jahren zu Sittau eingeführet / und demselben hernach der Herr Hübner zu Merseburg und Hamburg / der Herr Juncker zu Altenburg und Eisenach / und vielleicht noch andere anderswo rühmlich gefolget. Alleine es weiset es die Erfahrung / daß die wenigsten annoch von der Römischen und Teutschen Historie etwas wissen / wenn sie auf Universitäten kommen. Nun weiß ich zwar wohl daß z. e. des Herrn Hübners Historische Fragen / und eben die Einleitung zur Römischen und Teutschen Historie / theils in Schrifften angefochten / theils sonsten öffentlich und heimlich von etlichen difrecommendiret werden wollen; ich lasse auch hierinne gerne einen jeden seinen Geschmack / und ist sonderlich in dergleichen materien das Sprichwort zu practiciren: de gustibus non est disputandum: Ich glaube aber doch daß disfalls mein Geschmack / und daß ich nach demselben des Herrn Hübners historische Fragen meinen Zuhörern hißhero recommendiret / eben so abgeschmackt nicht sey / und zwar aus folgenden kurtz gefasten Ursachen. (1) Ist

keine und also auch die historische Weißheit nicht an die Universitäten und dero Professores gebunden / und kan auch wohl ein Schulmann darinnen weit gekommen seyn / und Leuten auf Universitäten wohl was aufzurathen geben. (2) Leuten die die Bahne brechen / muß man grossen Danck sagen / und ihnen etwas zu gute halten / wenn sie nicht so fort alles so vollkommen sehen können / als diejenigen so hernach folgen und sich zuvorhero wohl ihrer Hülffe bedienet. Ein Kind / das auf eines Riesen Achsel stehet / kan freylich weiter sehen als ein Riese / aber es muß sich deswegen nicht mehr einbilden. (3) Es ist wohl gut / daß man die Scriptores coævos lese / und besser als wenn man sich mit Unverstand der neuen Compendiorum bedienet ; aber diese Lection gehöret für die Lehrenden / und die von historischen Controversien schreiben / nicht für die Studirenden / die erstlich die Mittel nicht habē sich die Scriptores Coævos anzuschaffen / noch die Zeit darauf wenden können / aus dem vielen Mist der alten Münchs Historien mit grosser Mühe etliche wenige Körnlein zusammen zu suchen. (4) Es sind deswegen nicht alles Fehler / was man in eines Historici neuen Schrifften davor ausgibt / und mancher läst sich auch auf Universitäten bey einem

Irr-

Jrrthum / den doch die Studenten wohl begreiffen können / todtschlagen / und suchet aus den Scriptoribus coævis alles mit denen Haaren dahin zu ziehen / damit er die Schande nicht haben will / als hätte er irren können. (5) Daß in denen Hübnerischen Fragen viele alte Fabeln mit vorgebracht / und gleichsam mit Fleiß excerpiret worden / dienet darzu viel / daß man erkenne / in was für einem miserablen Zustand damahls unsere Vorfahren gelebet / und daß man unsere Zeiten darnach examinire / ob wir denn auch bey uns von einer dergleichen Leichtgläubigkeit gäntzlich befreyet seyn. (6) Wenn gleich ein Historischer Scribent dergleichen Fabeln nicht refutiret / so muß man ihn doch nicht beschuldigen / als ob er so einfältig gewesen / und dieselbe vor wahr gehalten; sondern er kan es auch gethan haben / damit der Buchführer keinen Schaden daran leide / weil sonsten das Buch an denen Catholischen Orten nicht würde abgangen seyn. (7) Kluge Autores pflegen in dergleichen Fällen ihre Unglaubigkeit unter zweydeutigen Worten / (man sagt; dieser Autor erzehlet; es wird dafür gehalten; und dergleichen) ohne des Buchführers Schaden / und ohne ihre eigene Gefahr zu verbergen. Weñ aber ein gescheider Leser drüber komt / der

verstehet schon was dergleichen Redens-Arten zu bedeuten haben. Wer sich dieser Anmerckung nicht bedienet / wird das unvergleichliche Opus Historicum des Catholischen Scribenten Joh. Philippi à Vorburg nicht auf die Helffte so nutzen können / als wenn er dieselbe zum Grunde leget / dieses Autoris Meynung desto besser zu verstehen. (8) So lange man selbst nichts bessers und gründlichers schreibet / oder sonst aufzuweisen hat / muß man denen Studenten gönnen / daß sie solche Autores lesen / die bis dahero die besten gewesen oder noch seyn. Daß ich aber an statt der Hübnerischen Fragen die Einleitung zur Römischen und Teutschen Historie gewehlet / ist deswegen geschehen / weil eines Theils die Hübnerischen Fragen nach Anleitung seines Absehens nicht so ausführlich von der Römischen und Teutschen Historie handeln / anders Theils weil der Herr Autor dieser Einleitung der / (ob er wohl seinen Nahmen verschwiegen / dennoch / wie bekannt / ein sehr gelehrter und berühmter Professor auf einer benachbarten Universität ist / ) viele ungemeine und zu meinem Zweck dienende Umstände mit eingerücket. u. s. w. Dieweil aber die Professio Historiarum nicht zu meiner Facultät gehöret / und von meinen Herren

ren Collegis und andern Lehrern die lectiones historicæ fleißig allhier getrieben / auch von denen Studirenden fleißig besucht werden; Als werde ich die Lesung dieser Einleitung meiner Zuhörer absonderlichen Fleiße / so viel die Historie betrifft / überlassen / und nur dasjenige daraus anmercken / was davon in jure publico Germanico seinen Nutzen hat. Es wird mir aber auch dabey erlaubt seyn / so wohl aus der Römischen als Teutschen Historie eine und andere ad jus Naturæ & Gentium gehörige gute Anmerckungen zu machen / derer sich meine Zuhörer dermahleins / wenn sie entweder zu Rathschlägen im gemeinen Wesen gebraucht werden / oder sonst eine Figur in der Welt machen / nützlich werden bedienen können. Z. E. Ob denn des Romulus Einrichtung des gemeinen Wesens für so ein fürtreffliches Werck zu halten sey / als Dionylius Halicarnasseus die Leute bereden will; was bey des Numa Pompilius neuer Einrichtung zu erinnern; von denen Tyrannischen Erfindungen des Tarquinius Superbus; von der List derer sich der Rath bedienet / da man die Tarquinios abgesetzt / das Volck zu bereden / man wolle eine Democratie einführen / da man doch im Sinne gehabt / das Volck zu hintergehen / und eine Aristo-

stocratie zu befestigen; von denen daraus entstehenden viele Secula daurenden innerlichen Unruhen / und was für falsche Staats-Künste hierbey gebraucht worden / dem Volck immer eine Nase nach der andern zu drehen; von denen prætexten / derer sich die Römer bey Bekriegung anderer Völcker bedienet / und wie man solche von denen verborgenen wahren Ursachen unterscheiden solle; von dem Glück und Unglück großer Männer / als Hannibals, Syllæ, Marii, Pompeji, und was darbey ihnen selbst und ihren Affecten zuzuschreiben; von Julii Cæsaris, Augusti, Tyberii rechtmäßigen und unrechtmäßigen Thaten; und so ferner durch die Römische und Teutsche Historie hindurch / bis zu Anfang des vorigen Seculi.

(8) Wegen der Lectionum über des Herrn Titii Jus publicum.

Über des Herrn Titii jus publicum habe ich schon einmahl vor etlichen Jahren publice gelesen / und also / weil ich dabey guten Succes befunden / werde ich mich auch desselben (wann nicht binnen derselben Zeit etwas neues heraus kommen solte / das zu meinem Zweck tüchtiger wäre) bey der künfftigen lectione publica wieder bedienen. Ich weiß zwar wohl / daß man meine damahlige Auditores dadurch abspenstig machen wollen / daß man von diesem Buch allerhand verächtliche Judicia gefället. Aber

man

man muß einem jeden sein Judicium lassen/ wenn er eines hat. Ich verachte keinen andern Autorem, sondern halte sie alle in ihrem gebührenden Werth / und habe auch ehedem selbst über einen und andern davon gelesen. Daß ich aber/ nachdem mich zu des Herrn Titii Systemate gewendet / ist aus folgenden Ursachen geschehen; (1) weil dessen doctrin meinen principiis am nähesten kommt / (2) weil sein Tractat nach einer guten und leichten Methode eingerichtet ist / (3) weil derselbe weder zu weitläufftig noch zu kurtz / auch ziemlich deutlich und dergestalt geschrieben ist / daß ein junger Mensch/ wenn er ein wenig Fleiß und attention anwenden will / des Herrn Autoris Raisonnements gar leichtlich begreiffen kan / (4) weil es ein Mann ist von einem ungemeinen judicio, wie disfalls alle seine Schrifften vor ihn reden / da man hingegen von dem judicio dererjenigen / die verächtlich von ihm geredet / bishero auch um Geld und gute Worte / wenig oder nichts hat zu sehen bekommen können. Weil es aber in jure publico keinem zuverdencken / wenn er nicht in allen Stücken mit andern einig seyn kan; Also werde ich auch hier und dar mich dieser Freyheit gebrauchen / und dasjenige / was ich auch etwa sonsten des Herrn Autoris

me-

meditationibus hinzuzusetzen finde / meinen Zuhörern / jedoch in einer absonderlichen Stunde / in die Feder dictiren lassen. Im übrigen ist bekant / daß der Hr. Autor bey der ersten edition dieses seines Speciminis juris publici mit dem Herrn Vitriario in Holland zerfallen / und dadurch Gelegenheit genommen / bey der andern edition vieles ausführlicher zu schreiben / auch seine annotationes über die so genannten Vindicias pro Vitriario mit beydrucken zu lassen / dahin er auch zum öfftern remittiret. Wie nun dieses meine Zuhörer nicht anders als begierig machen soll / des Herrn Vitriarii institutiones juris publici mit dem Hn. Autore zu conferiren / also bekomme ich hiedurch Gelegenheit / meine Gedancken desto füglicher zu entdecken / was nebst dem Herrn Autore für ein anders Buch etwa nachzulesen sey. Monzambano hat schon zu seiner Zeit über die allzugrosse Menge derer Publicisten / die doch grösten Theils die Leser mehr verwirreten / als unterwiesen / geklaget. Vor diesen schriebe einer den andern aus / und werden Limnæum hatte / konte die übrigen leicht entbehren. Nach dem Münsterischen Frieden hat sich vieles im Teutschen Reich von zehen zu zehen Jahren geändert; ja es sind nach des Conrings und

des

des Monzambano Aufmunterungen viele von denen ehedem gemeinen Meynungen der Publicisten aus der Mode kommen / und will derowegen der Limnæus nicht so weit mehr zulangen / als vor diesem. Gleichwohl unter denen vielen neuen Publicisten sich alle oder viele anzuschaffen / oder zum lesen zu recommendiren / ist auch bey Studiosis nicht wohl practicabel. Demnach halte ich für das rathsamste / daß / da meine Auditores ohnedem werden von nöthen haben / des Herrn Vitriarii Institutiones mit des Herrn Titii seinen zum öfftern zu conferiren; sie nichts geschickters werden thun können / als des Herrn Pfeffingers Anmerckungen ad Vitriarium, nicht zwar von Wort zu Wort durchzulesen / sondern sich fleißig bekant zu machen / indem derselbe mit großem Fleiß und Mühe in diesen / nunmehro auch sehr vermehrten Anmerckungen alles dasjenige zusammen gesucht / was theils zur Erkänntniß der Teutschen Antiquitäten / des Ursprungs und Fortgangs derer Teutschen Chur- und Fürstlichen Häuser / des Thuns und Lassens der Römischen Käyser selbst u. s. w. dienet; theils aber auch / was unter denen neuesten Scribenten für Controversien / die ad jus publicum gehören / im Schwange gehen / dabey er dieselben

fleis-

fleißig excerpiret / und sich allenthalben sehr behutsam und modest aufgeführet / und da die Sache ex documentis publicis zu decidiren / auch diese dabey anführet. Solte aber jemanden des Herrn Pfeffingers Arbeit für einen Anfänger zu gebrauchen / zu groß scheinen / dem recommendire ich den Teutschen Reichs-Staat / der zu Leipzig anno 1706. und 1707. in zweyen Tomis publiciret worden.

(9) Von denen Lectionibus über den Civil-Proceß.

In denen privat Lectionibus über den Civil-Proceß / werde ich meines werthen Herrn Collegen des Herrn Professoris Ludovici Civil-Proceß zum Grunde legen. Vor etliche viertzig oder funffzig Jahren war es auf unsern Universitäten noch nicht hergebracht / daß man die Jugend mit absonderlichen Collegiis zu dem Processe anwiese / sondern man begnügte sich nur / daß man die Lehren / so zu dem Proceß gehörten / in die Titul derer Pandecten mit einmischete / unerachtet nicht zu läugnen / daß unser Proceß in Teutschland in gar vielen Stücken von dem Römischen auch zu des Justiniani Zeiten üblichen Proceß abgehet / und seinen Ursprung dem Päbstischen Recht zu dancken hat / welches Päbstische Recht aber auch ebenmäßig in denen damahligen Zeiten auff denen protesti-

ren-

renden Universitäten negligiret ward/ weil man sich beredete daß das Käyserliche Recht / unter denen Protestirenden mehr als das Päbstische Recht recipiret sey welchen Irrthum ich in den letzten Capiteln der Cautelen circa præcognita Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ weitläufftig refutiret. Solchergestalt aber konte es nicht fehlen/ daß wenn man von Universitäten sich zur praxi wendete / man gleichsam in eine neue Welt kahm / und mit grossen Schaden sein selbst oder seiner Clienten viel neues Lehr-Geld geben muste. Wenn es hoch kam / so hielte man damahls auf denen Universitäten ein so genantites Collegium Practicum, welches darinnen bestund/ daß man denen Studenten formulas der Libelle oder exceptiones ad singulos titulos pandectarum dictirte/ und wenn Dieselben mit grosser Mühe diese Dinge abgeschrieben/ sie beredete / daß sie nun tüchtig zur Praxi wären. Mann kan ein Exempel hiervon aus D. Quirini Schachers zu Leipzig Anno 1678. publicirten Collegio Practico nehmen / welches der Autor als ein zu seiner Zeit geübter und berühmter Practicus seinen Auditoribus biß in das 45. Buch der Pandecten dictirt. Und muß man hierbey billich seine Mühe und Arbeit/ auch die nicht weniger grosse Ge-

dult derer Auditorum bewundern / zugleich aber auch betauren / daß die edle Zeit mit vielen unnöthigen Dingen / die in der That in der praxi keinen Nutzen haben / welches auch der Herr Autor hin und wieder selbsten zugestehet / zugebracht worden. Und weiß ich mich noch wohl zu entsinnen / daß als ich damahls von dem Verleger angesprochen wurde / die Continuation des Vercks von 45. Buch an biß zu Ende über mich zu nehmen / ich solches deshalben abschlug / theils weil ich als ein junger Advocate, und der selbst noch wenig Erfahrung hatte / mich nicht darzu geschickt befand / theils aber / weil ich schon damahlen erkennete / daß die meisten Titul der Pandecten einen geringen Nutzen in der praxi hätten / ingleichen daß die formulæ actionum das mindeste von der praxi in sich begriffen. Eben dieses ist auch von denen formulis actionum des sonst berühmten und geübten Practici Svendendörfferi, die hernach mode wurden / zu erinnern. Die Processe die Nicolai und Fibig herausgegeben / waren zwar vollständiger und wurden vor dem sehr gebraucht / aber sie sind auch mit vielen undienlichen Weitläufftigkeiten angefüllet / welches besagten Herrn D. Svendendörffern bewogen seinen Auditoribus kürtzere und geschicktere formulas so wohl

wohl für die Kläger als Beklagte / ingleichen für die Richter in Abfassung der Urthel zu des Fibigs Processs zu dictiren / die auch nach der Zeit zu etlichen mahlen viel vermehrter wieder aufgeleget worden. Andere lasen über die Chur-Sächsische Processs-Ordnung. Es mangelte aber allenthalben an einer kurtzen Einleitung / dessen sich auch die Practici ausser Sachsen bedienen könten / biß endlich der Herr Professor Ludovici diese Mühe mit gutem Success übernommen. Ich werde mich aber in diesen lectionibus befleißigen / nicht alleine bey jeden Titul zu zeigen / wie sich die Advocaten darbey behutsam aufführen / und die leider noch allenthalben herrschende Verwirrung verineiden sollen / sondern ich werde auch hin und wieder Gelegenheit nehmen / nach Seinen Exempel ratione der abzufassenden Urtheil eine und andere nützliche Anmerckung zu geben / und zugleich von der Ursache und denen prætexten der überaus beschwerlichen Weitläufftigkeit unserer Proceße / und von denen bißhero hier und dar geführten löblichen Consiliis diese Weitläufftigkeit abzuschaffen / und von denen vielfältigen Verhinderungen dieser löblichen Intention, meine unmaßgebliche Gedancken in geziemender Bescheidenheit eröffnen. Die dieses Collegium mit

Nutzen besuchen wollen / werden nicht übel / thun des Herrn Svendendörffers additiones ad Processum Fibigii bey der Hand zu haben / und sich derer selben in öfftern Nachschlagen zu bedienen. Denn man muß doch denen Sächsischen JCtis diesen Ruhm lassen / und an denen formulis Svendendörfferi in dem besagten Buch dieses loben / daß sie kurtz und bündig gefast sind / auch in denen formulis sententiarum nicht leichte ein Wort ohne Ursach gesetzet sey / das nicht seine sonderbahre Bedeutung habe / daraus man einiger massen die Intention derer Herren Urtheils-Fassere auch ohne beygefügten rationibus decidendi begreiffen könne; und ist in gegentheil zu bedauren / daß an andern Orten in dem Einbringen der Partheyen ein so schwülstiger und weitläufftiger Stilus gebräuchlich ist / der zu nichts nützet / als dem Urtheils-Fasser verdrießlich zu machen / auch die Partheyen selbst und den Proceß dergestalt zu verwirren / daß man hernach in Collegiis juridicis offte nicht weiß / wie man diese Verwirrung wieder entwickeln und die Sache in eine geschickte Ordnung bringen solle.

10) Von denen lectionibus

In dem vierten und letzten Semestri, werde ich von acht bis neun Uhr privatim über meine Cautelen circa præcognita juris

jurisprudentiæ Ecclesiasticæ lesen/ und zwar über die ersten 17. Capitel bis zu Ende. Denn von dem 18. Capitel bis zu Ende wird von dem Ursprung / Fortgang und autorität des Päbstischen Rechts gehandelt/ welche materie ich bisher in absonderlichen lectionibus erkläret / wie solches auch nur jetzo öffentlich geschehen/ und für etlichen Wochen geendiget worden. So suppeditiren auch die ersten 17. Capitel materie gnug darüber zu discuriren. Von dem Zweck und den Nutzen dieser lectionum ist nicht nöthig viele Worte zu machen/ nachdem die Cautelen selbst (die nun auch in das Teutsche übersetzet sind) auf allen Blättern davon reden und selbigen bezeugen. So habe ich auch in denen Cautelen selbst angezeuget/ was für Autores hierbey für andern zu recommendiren. Dieweil aber dieselbe alle anzuschaffen/ denen so auf Universitäten leben theils zu kostbar/ theils zu beschwerlich ist; Als wird für diejenigen die dieses Collegium mit Nutzen halten wollen/ genung seyn/ wenn sie des Arnolds Ketzer Historie sich anschaffen/ jedoch in Lesung derselben/ bald von Anfang die Cautelen beobachten die ich in 2. Cap. §. 41. 42. in 3. Cap. §. 59. 60. und in 9. Cap. §. 15. angezeiget habe. Noch besser aber wird ihnen dieses Collegium zu statten kommen / wenn sie des Herrn Basnage

über die Cautelen circa prænotata Jurisprudentiæ Ecclesiasticæ.

Annales Ecclesiasticos, und des Du Pin Neue Bibliotheque der Kirchen Scribenten zu meinen discours conferiren können. Solten ihnen auch die Anschaffung dieser beyden Bücher zu kostbar fallen/ wird es ihnen doch sehr ersprießlich seyn/ wenn sie die drey ersten Tomos von des Du Pin seinen Wercke/ die in die lateinische Sprache übersetzt sind/ an sich handeln können. Denn obgleich dieser Mann der so genannten Catholischen Religion zu gethan ist; so muß man sich doch verwundern/ wie derselbe/ unerachtet derer Vorurtheile/ mit denen die Catholicken ordentlich eingenommen zu seyn pflegen/ dennoch durch dieselbe getrungen/ und in vielen Stücken die gar mercklichen Fehler derer sonst ihrer guten intention halber billich zu lobenden Kirch-Väter angemercket/ und hertzhafft/ jedoch mit grosser Bescheidenheit selbige entdeckt; welches uns billich beschämen soll/ wenn wir noch hin und wieder gar zu grosses Werck aus denen Kirch-Vätern/ und ihre mit Mühe und Noth zu entschuldigenden irrigen Lehren wohl gar zu Glaubens-Artickeln machen/ da doch ein Mann der mitten in Pabstthum gelebet/ dergleichen handgreifliche præjudicia abgeleget. Die conduite meiner Auditorum bey diesen lectionibus betreffend/ habe ich zweyerley

Erin-

Erinnerungen zu thun/ eines theils daß sie die erkanten Warheiten zwar nicht heimlich zu halten und zu Verbergen suchen; aber doch davon nicht in Tag hinein in allen conservationen reden; anders theils daß sie diejenigen/ die noch in denen gemeinen Jrrthümern stecken/ und dieselbe durch allerhand unlöbliche Wege zu vertheydigen trachten/ ja nicht verachten/ vielweniger anfeinden/ sondern dieselbigen wenn sie auch selbst von ihnen solten verfolget werden/ hertzlich lieben/ und ihre Jrrthümer mit Sanfftmuth ertragen. Damit ihnen aber diese Erinnerungen nicht etwa zu paradox oder wohl gar zu scheinheilig vorkommen mögen/ will ich ihnen die vernünfftigen Ursachen vorstellen/ die mich bewogen in diesen beyden Erinnerungen mich noch selbst täglich zu üben. Die Freundschafft mit der wahren Weißheit/ will eben so delicat tractiret seyn/ als die Freundschafft mit einen honneten Frauenzimmer/ oder (damit sich nicht etwan unter dieses Gleichnüß einige nicht allzureine Gedancken mischen) die Freundschafft mit einer vornehmen Person unseres Geschlechts. In beyden wird auf Seiten unserer eine grosse discretion erfordert/ daß man bey leibe nicht in allerhand Gesellschafft von derselben Freundschafft prahle/ und sich der Familia-

liarität mit besagten Personen rühme; denn man verlernet durch nichts eher als durch dergleichen indiscretion nicht nur die Freundschafft besagter Personen/ sondern auch alle wahre Hochachtung derer/ die dergleichen Ruhmräthigkeit anhören; Was die andere Erinnerung betrifft/ bin ich gewiß versichert/ daß ihrer nicht wenig hier und dar sind/ die / wenn sie mich tanquam aliud agendo, und mit Beredung der Einfältigen/ daß sie sich mere passive darbey aufgeführet / zum Scheiterhauffen bringen könten; bona fide, wie wir Juristen reden/ oder nach der Redens-Art der heiligen Schrifft/ daß sie vermeynten es geschehe unserm Herrn GOtt ein sonderlicher Dienst daran/ GOtt in einen brünstigen Gebet hertzlich davor dancken würden/ daß er einen nach ihrer Meynung so schädlichen Menschen ein Ende mit Schrecken nehmen lassen. Aber warum solte ich diese Leute haßen/ da sie dieses alles aus guter Meynung/ und aus Trunckenheit derer præjudiciorum thun/ darinnen ich für etlichen Jahren noch selbst gesteckt/ und diesen Affect mit ihnen gemein gehabt; mich aber dabey nicht wenig verdrossen / wenn mich einanderer deshalben angefeindet? Warum solte ich sie nicht aufrichtig lieben / und Gedult mit ihrer Schwachheit

haben / da mir es doch wohlgefallen / daß / da ich ehedem in dergleichen Jrrthum stacke / andere mit mir Gedult gehabt / und mit Liebe und Sanfftmuth mir mein Elend gezeiget / und mir mit ihren treuhertzigen Rathschlägen gute Anleitung gegeben / wie ich mich mit guter Manier aus diesem Jrrwege begeben solte; ja da ehedem wohl unterschiedene von denen / davon ich handele / selbst aus guten treuen Hertzen sich bemühet / wie sie den Splitter aus dem Auge meines Hertzens ziehen möchten. Warum solte ich nicht hertzliche Gedult mit ihnen haben / und hoffen / daß sie GOtt noch vielleicht zu vieler Beförderung seiner Ehre brauchen möchte; da ich anfänglich das Exempel Pauli der auch anfänglich mit Unverstand eifferte / und die Gemeine aus guten Absichten verfolgete / für mir habe / sondern auch an meinem eigenen Exempel solches lernen können. Denn da ich von Jugend auf in denen allgemeinen Jrrthümern erzogen worden / hernach da ich durch sonderliche Führung GOttes / ohne meinen Verdienst / mich heraus zu reißen angefangen / und nichts destoweniger aus Unwissenheit etliche Jahr nebst andern / die mir hernach gram worden / in der Theologia mystica und Cabala Judaica Trost und Hülffe gesucht / durch ebenmäßige Füh-

rung GOttes / meinen Fuß bey Zeiten zurück gezogen / warum solte ich nicht ebenmäßig hoffen / daß GOtt auch andere vermittelst seiner Gnade aus eben diesen Irrwegen zu rechter Zeit bringen könne u. s. w.

11) Wegen der Lectionum über des Lancelotti zwey letzten Bücher.

Bey denen Lectionibus publicis über des Lancelotti zwey letzten Bücher / will ich dasjenige / was oben bey dem Bericht / wegen der lectionum über die zwey ersten Bücher angeführet worden / hier nicht wiederhohlen / sondern nur dieses melden / daß diese zwey letzten Bücher von dem Civil-Proceß und denen Ubelthaten handeln. Was jenen betrifft / werden meine Auditores, die die privat Lectiones des vorigen halben Jahres über den Civil-Proceß gehöret / nicht alleine Gelegenheit bekommen / vieles zu repetiren / sondern auch convinciret werden / daß die gar erschreckliche Weitläufftigkeit unserer Processe fast eintzig und alleine von dem Päbstischen Recht herstamme / und darbey die Politischen Geheimnüße des Pabstthums erkennen lernen / wie selbiges allemahl unter der Larve einer sonderlichen Billigkeit und Gottesfurcht diese Weitläufftigkeit erstlich in denen so genannten Geistlichen oder Kirchen-Gerichten eingeführet / und vermittelst ihrer Listigkeit / und des damah-

len

len überall herrschenden Aberglaubens / die Einfältigkeit der Layen hintergangen / daß sie dieselbe ebenmäßig in die Weltliche Gerichte und zwar freywillig introduciret. Bey dem vierdten Buche wird unter denen Titeln von der Inquisition, von der Canonischen Reinigung / von der Simonie / von der Ketzerey / von der Gauckeley / von Wucher / von Kirchen-Bann / und so weiter / gar vieles augenscheinlich angewiesen werden / das zwar noch bishero auch unter denen Protestirenden im Schwange ist / aber nichts desstoweniger / wenn man unpartheyisch davon reden will / unter die reliquien des Papistischen Sauerteigs gerechnet werden muß. Und in diesem Ansehen / werden diese öffentliche Lectiones zugleich als eine Vorbereitung betrachtet werden können / zu denen privat Lectionibus, davon gleich jetzo noch etwas mit wenigen wird zu erinnern seyn.

12) Wegen der Lectionen über den Peinlichen Proceß.

In diesen werde ich von dem Criminal-Proceß handeln / und zum Grunde desselben abermahl des Herrn Professoris Ludovici Einleitung zu dem Peinlichen Proceß legen. Gleichwie oben gezeigt worden / was bishero für ein Mangel daraus entstanden / daß man auf Universitäten gar selten die Studirenden zu klüglicher Führung oder Direction

des

des Civil-Processes angewiesen; also ist noch mehr zu bedauren / daß solche Anführung zu dem Peinlichen Proceß noch weniger beobachtet worden / daraus denn nothwendig erfolgen müssen / daß wenn hernach dieselben zu Dirigirung der Peinlichen Processe entweder bey Adelichen Gerichten / oder in Aemtern / oder in Städten sich gebrauchen lassen / nichts als Confusion entstanden. Die bey denen Facultäten und Schöppen-Stühlen täglich eingeschickten Acta geben von diesem Elend allenthalben vielfältige Proben / zumahlen da von denen Autoribus, denen man hernach in Führung der Peinlichen Processe / als eine Richtschnur blindlings gefolget / und die ich aus gewissen Ursachen nicht nennen will / gar viele allgemeine Irrthümer und Reliquien des Pabstthums als gesunde Lehren vorgetragen zu werden pflegen / auch bey denen Commentatoribus über die Peinliche Halß-Gerichts-Ordnung unzehliche Dinge zu erinnern sind. Wenn ich denn in etlichen Disputationibus, von Ursprung des Inquisition- und absonderlich des Hexen-Processes / von Ursprung / Fortgang und Untergang der Westphälischen Gerichte / von Ursprung und Absicht der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung eines und das ande-

re

re bemercket/ daß bey diesen lectionibus hier und dar wird mit guten Nutzen angebracht werden können ; als werden meine Zuhörer wohl thun/ wann sie besagte disputationes sich hierbey bekandt machen. Und wie ich bey jeden Titul gnugsahme Cautelen geben werde / wie man sich künfftig zu hüten hat/ daß man in die bey denen peinlichen Processen gar gewöhnliche Fehler nicht verfalle / also werde ich gleicher gestalt viele Gelegenheit haben zu weisen/ warum es gar nicht practicabel sey / daß / ob schon Z.E. die denunciationen , der gesammte inquisition Procels , die scharffe Frage oder tortur , die meisten / sonderlich aber die grausamen Todes-Straffen u. s. w. unstreitig aus dem Pabstthum herkommen/ und sehr vielen Mißbräuchen unterworffen seyn ; dieselben gäntzlich bey uns abgeschaffet werden können. Dann wann man gleich an derer statt/wie in England und andern Orten gebräuchlich ist / oder vor dem bey denen alten Römern gebräuchlich gewesen/ diesen peinlichen Proceß vermittelst peinlicher Anklage/ Beweiß durch Zeugen oder documente, oder solcher Mittel/ die nach der Römischen mode probationes artificiales genennet werden/ auch Abschaffung aller scharffen Frage/ auch Leibes und Todes-Straffen

in

in eine gantz andere Form giessen wolte/ würde doch dergleichen Aenderung sich eines theils gantz nicht zu der Einrichtung unserer Republiquen und Staaten in Teutschland schicken/ anders theils aber ja so vielen/ wo nicht mehreren Mißbräuchen als der bishero übliche inquisition-Process ist/ unterworffen seyn/ welches mit vielen Exempeln in Discours wird bewiesen werden. Es werden aber nichts destoweniger bey dieser Gelegenheit viele Anmerckungen beygebracht werden/ wie die obgedachten Mißbräuche bey dem inquisition Proceß theils durch Sorgfalt derer so das Regiment führen/ theils durch eine vernünfftige Conduite derer Amt-Leute/ Stadt-Richter und Gerichts-Verwalter/ ingleichen eines vorsichtigen Advocaten/ vermieden werden können.

zwey andere Vorschläge.

Nach dem ich also von dem Zweck und Vorhaben der bißhero erzehlten zwölff Collegiorum etwas ausführlicher wiewohl in möglichster Kürtze gehandelt/ könte ich diesen Bericht/ der ohne dem weitläufftiger worden/ als ich mir anfangs fürgesetzet/ beschliessen/ wenn mir nicht/ in dem ich dieses schreibe/ noch ein und andere Gedancken eingefallen/ von etlichen vielleicht nicht unnützlichen Diensten/ mit welchen ich Zeit wehrendes dieses cursus, denen die allhier studiren/ an

die

die Hand gehen könte. Denn weil es bey uns so Herkommens/ und in denen Statutis unserer Facultät gegründet ist/ daß die öffentlichen Lectiones wöchentlich nur drey Tage gehalten werden/ und also wöchentlich drey Stunden übrig bleiben/ ist mir in dem Sinn kommen/ ob nicht auch dieselbigen dergestalt angelegt werden könten/ daß diejenigen so ein Vertrauen zu mir haben/ selbige nicht unnützlich zubrächten. Und vermeine ich / es werde nicht übel gethan seyn/ wenn Zeit wehrender dieser zweyen Jahre/die beyden Sommer über ich denenjenigen so sich in disputiren üben wollen / meine Dienste anböte/ und die beyden Winter über ich denenjenigen/ die von einen und andern guten Buche/ das in denen Buchläden nicht überall zu finden / einige genauere Nachricht zu wissen begehren/aus meiner wenigen Bibliotheque an die Hand ginge/und sie von dem Nutzen und Gebrauch derselben unterwiese.

Der eine von einem Exercitio disputatorio.

Von denen Mängeln die auf Universitäten hier und dar bey dem disputiren vorkommen/wäre gar vieles zu erinnern/ weil aber nicht alleine die materie zu weitläufftig ist/ sondern auch diejenigen / so damit behafftet sind/ die Warheit nicht wohl leiden können / und die Entdeckung der Fehler dennoch das eingerissene Ubel

alleine

alleine nicht hebet / als will ich nur kürtzlich davon reden / was bey dem Collegio disputatorio meine Intention sey. Es ist kein Zweiffel daß nicht durch vernünftiges disputiren das Judicium eines Menschen solle fähig und munter gemacht werden / die Umstände einer Sache geschwinde zu überlegen und wohl zu unterscheiden / und ist diese fähige Munterkeit sonderlich einen Juristen nöthig / es sey nun wenn er um guten Rath von jemand gefraget wird / oder jemand advocando bedienet ist; oder als Richter einen Proceß zu dirigiren hat / und einen Abschied oder Urtheil machen soll. Absonderlich aber ist diese fähige Munterkeit denenjenigen höchstnöthig / die Könige und Fürsten / oder sonsten ihren Vaterlande in denen das gemeine Wesen angehenden Dingen guten Rath mittheilen sollen / damit sie entweder mit einen impracticablen oder schädlichem Rathe sich nicht übereilen / und hernach aus Furcht der Schande oder angewöhnten Haberechterey den einmahl gegebenen schädlichen Rath hartnäckigt zu vertheidigen trachten; oder auch mit langweiliger zweiffelsvollen Antwort denjenigen / der ihren Rath begehret / mehr verwirren / als helffen. Es ist nichts ungeschickters für einen Rathgeber / als wenn er nach der gewöhn-

wöhnlichen Redens-Art den Schlüssel nicht finden kan / zumahl wenn er die irrige Meynung hat / es stehe schöne und sey ein Zeichen einer großen Weißheit / daß man allenthalben Knoten suche / und bey Dingen / die eine promte Entschliessung erfordern / neue Scrupel mache; oder nicht selbst aus dem Schatz seines Hertzens einen guten Rath mitzutheilen sich unterstehe / sondern erst hundert Consulenten und Decidenten aufsuchen müsse / bis man den casum in terminis terminantibus gefunden habe / und das gefundene Oracul in Einfalt nachbete. Wiewohl nun die bey denen Juristen-Facultäten einkommenden Acta dann und wann von unterschiedenen unlöblichen Untugenden theils der Richter / theils der Advocaten merckliche Spuhren blicken lassen; so kan doch nicht geleugnet werden / daß nicht fast die meisten Fauten so wohl in Civil- als Criminal-Processen daraus entstehen / daß es denen Richtern und Advocaten an einem guten Judicio Logico mangelt / und daß sie auf Universitäten kein Collegium Logicum gehalten / oder kein exercitium disputatorium getrieben / und folglich auch hernach die Jurisprudenz fein obenhin gelernet haben / und begnügt gewesen / daß man ihre Nahmen unter eine weitläufftige Disputation hat setzen lassen / und dieselbe

dem Drucker mit vielem Gelde bezahlet / auch ein paar Stunden ex Tacito, oder fein confus unter einander und absque judicio respondirt. Also begehrte ohnlängst ein guter ehrlicher Mann ein Responsum von unserer Facultät / und weil er vermeynet / es gelte sonst die an uns gethane Frage nicht / hatte er die so genannte Clausulam salutarem, desuper nobilissimum judicis officium implorando derselben angehenckt. Ein anderer / der von einer Weibs-Person eines mit ihr getriebenen Ehebruchs war beschuldiget worden / vermeynte / es gälte seine defension nichts / wenn er nicht eine nach obiger Art auf der Universität gehaltene Disputation von 21. Bogen zu Bezeugung seiner Unschuld mit anführete / und dieselbe zu denen Acten hefften liesse. So entsinne ich mich auch / daß vor etlichen Jahren wir in Facultate vor nöthig hielten / einen Richter / der bey Formirung der Inquisitions-Articul absque judicio logico gar viele Umstände in einen Artickel zu bringen gewohnt war / (z. E. ob Inquisite nicht gestern Vormittags um 10. Uhr Titium auf öffentlicher Straße mit einem Messer angefallen / und ehe es sich dieser versehen / demselben hinterwerts eine tödliche Wunde gefährlicher Weise beygefüget?) wohlmeynend zu erinnern / daß

künff-

künfftig die Artickel behutsamer und sine commissione fallaciæ plurium interrogationum einzurichten wären; auch in denen rationibus decidendi etwa mit anführen mochten/ daß Er sonst leicht in Gefahr kommen möchte von seinem Amte abgesetzt zu werden. Als uns aber bald hernach von eben diesem Manne anderwärtige Inquisitions-Acta zugeschickt wurden/ befanden wir/ daß der gute Mann die obige cumulation nicht aus böser Meynung gethan/ sondern ex defectu judicii, sintemahl er hernach mit gar zu grosser Behutsamkeit sich in acht nahm/ daß er ja nicht mehr als einen Umstand in einen Artickel brächte/ und also ohne Noth die Inquisitional-Artickel häuffte/ z. E. wenn er etwa hätte fragen können. Ob nicht Inquisit gestern Mittags um zehen Uhr in hiesige Stadt gefahren kommen? (ich supponire/ daß diese hier cumulirten wenige Umstände intuitu facti, weshalber inquiriret wird/ separatim wenig importiren) waren die Fragen folgender Gestalt eingerichtet: (1) Ob nicht Inquisit in hiesige Stadt kommen? (2) Wenn solches geschehen? (3) Ob es nicht gestern geschehen? (4) Ob es Vormittags oder Nachmittags geschehen? (5) Wie viel es geschlagen? (6) Ob es nicht zehen Uhr gewesen? (7) Auf was Weise er in die Stadt kom-

men? (8) Ob er gegangen / geritten oder gefahren? (9) Was er für Pferde vor dem Wagen gehabt? (10) Ob es nicht Schäcken gewesen? (11) Ob es eine Chaise oder Mantel-Wagen gewesen? (12) Wie viel sie Räder gehabt? u. s. w. Ich kan mich zwar der Exempel/wie sie damals vorkommen/ so genau nicht erinnern; aber ich kan versichern / daß dieselben ja so sensible waren / als das von mir hier vorgestellete Exempel. Aus diesen und andern Ursachen nun bin ich gesonnen/ obbesagte wöchentliche drey Tage von 9. bis 10. Uhr diesen Sommer durch den einen Tag gewisse Cautelen im Discurs privatim vorzustellen/ wie die Advocaten Richter und Consulenten die Regeln einer geschickten Disputation und vernünfftigen Raisonnements in ihrem Amte beobachten/ und die in denen täglichen Exempeln gar zu offt vorkommende eclipses vermeiden sollen: die andern zwey Tage aber werde ich in meinem privat auditorio diejenige / so sich selbst üben wollen / exerciren / und nach der Gewohnheit / nach welcher ich auch in publicis & solennibus disputationibus, so wohl denen Opponenten als Respondenten beyzustehen pflege / denen Disputanten in der praxi selbst zeigen / wie sie im disputiren alles unnütze Gewäsche / anzügliche und prahlerische Redens-Arten/

ten / verführische und naseweise Sophistereyen vermeiden / und denenselben auf eine zulässliche / modeste aber nachdrückliche und kräfftige Weise begegnen sollen. Ich wolte zwar wohl gerne dieses Exercitium publice halten / daß jederman demselben zuhören könte; nachdem aber diejenigen / die sich disfalls allbereit bey mir angegeben / sich nicht so bald Anfangs getrauen publice hören zu lassen / muß ich mich so lange nach Ihnen accommodiren / bis solches mit ihrer guten Bewilligung geschehen könne / davon vielleicht noch diesen Sommer einige Specimina vorkommen möchten.

Der andere von einer conversation über allerhand rare und gute Bücher.

Was das Winter-Vorhaben mit Vorlegung etlicher nützlicher und rarer Bücher aus meiner Biblioteque betrifft / dazu haben mich folgende Umstände veranlasset. Es ist freylich zu beklagen / daß die meisten Studiosi in allen Facultäten die Studia humaniora und elegantiora, ingleichen moralia, politica, historica gar zu sehr negligiren; Aber es ist doch auch nicht zu leugnen / daß nicht hier und dar unter jungen Leuten / die auf Universitäten leben / einige gute ingenia sein solten / die entweder in diesen Studiis schon ziemliche Profectus oder doch einen guten Anfang haben / und verlangen tragen sich darinne noch mehr zu perfectioniren; denen dann billich von denen Professoribus, sonderlich der höhern Facultäten / soll geholffen und unter die Arme gegriffen / nach Gelegenheit der Umstände ihnen etwas zu thun gegeben / und wie sie solches Thun klüglich ausführen sollen / guten Rath mitgetheilet werden. Wenn dieses nicht geschiehet / werden die langsamen und trägen Ingenia schüchtern und verdrossen / die feurigen aber verfallen auf eine ungezähmte und anzügliche Schreib-Art / und verwirren sich in unzehliche verdrießliche Zufälle / die sie hernach ungeschickt machen sich selbst und dem Nächsten rechtschaffen zu dienen. Man hat Exempel / daß sonderlich junge Leute die sich auf das Studium juris geleget / wenn sie von Armuth gedrückt

sich

sich unter die Protection anderer begeben / von diesen darzu gebraucht werden / daß sie für selbige arbeiten müssen / und daß diese Arbeit hernach in Nahmen derer Patronorum ediret worden / wodurch denn solche gute und nützliche ingenia in der Sclaverey gedruckt / andere aber sich darzu zu begeben abgehalten werden / da man hingegen / wenn man denen Dürfftigen erlaubete / den Gewinst von ihrer Arbeit selbst zu geniessen / und mit Vorsetzung ihres Nahmens sich bekant zu machen / man vielleicht ohne grosse Mühe und ohne Beytrag anderer Kosten ein Seminarium für die Dürfftigen / ihr Brod selbst zu verdienen / nach und nach anrichten könte. Dergleichen Leuten nun fürnemlich zu gute habe ich mir vorgenommen dergleichen Conversation die obgedachten drey Tage durch / die beyden Winter über anzustellen / ihnen den Catalogum meiner Bibliotheque zu communiciren / und was für Bücher sie für andern darinne notiret / von denenselben ihnen genauere Nachricht in einen freyen Discours zu geben / da nöthig selbige unter sie auszutheilen / und excerpta mit einen beygefügten judicio draus machen zu lassen ; was an ihrer Schreib-Art zu erinnern sey / glimpflich und bescheiden ihnen vorzutragen ; wenn etliche Bücher seyn / die eine neue Auflage meritiren / einen Verleger zu schaffen / denen Auditoribus die dürfftig sind / oder auch sonst dergleichen Mühe über sich nehmen wollen / die Edition unter die Hand zu geben / auch ihnen sonst mit Rath und That beyzustehen / und in übrigen alles was möglich ist beyzutragen / daß sie zu denen Studiis elegantioribus & solidioribus mehr und mehr Lust bekommen / und Gelegenheit finden etwas mit Nutzen zu arbeiten und sich aus dem Müssiggang zu reissen. Ich kann von allen Gedancken die mir dabey einfallen / mich anitzo nicht deutlicher exprimiren / weil solches gar zu weitläufftig fallen würde. Indessen werden diejenige die keine Mittel haben / und doch dieser Conversation gerne beywoh-

wohnen / und des Nutzens derselben genießen wollen / sich diesen Sommer über bey Zeiten bey mir angeben / damit ich sie zum voraus prüffen könne / ob sie zu diesen Vorhaben geschickt sind. Vor allen Dingen aber werden diese sich befleißigen daß sie ein modestes und bescheidenes Leben führen / daran es sonsten auch bey denen Dürfftigen offt mangelt; auch mit muthwilligen Schulden arme und dürfftige Leute nicht auffsetzen u. s. w. Von denen übrigen requisitis wird zu seiner Zeit in der Conversation selbst zu reden seyn

Wie nun aus dem bißherigen Bericht meine Meynung und Intention, die ich bey diesem cursu habe / gnugsam erhellen wird; also versichere ich hiernächst / daß die Publicirung desselben nicht zu dem Ende geschehen / daß ich hiedurch die Studiosos an mich locken / und denen andern / die auf hiesiger Universität dociren / ihre Zuhörer abspenstig machen wolle. Es wird mir jederman das Zeugnüß geben / daß ich niemand brauche / Auditores in meine Collegia zu werben / auch niemand mißrathe / daß er bey diesen oder jenen keine Collegia halten solle. Und wenn man mich selbst consuliret / was man vor Collegia besuchen sollte / pflege ich insgemein zu rathen / sie sollen die Herrn Professores und Doctores hier selbst hören / und zu denen gehen / zu denen sie das meiste Vertrauen haben. Ja wenn sie mich fragen / ob ich für rathsam halte / daß sie dieses oder jenes von meinen eigenen Collegiis besuchen solten / gebe ich ihnen zur Antwort / sie müssen selbst sich prüffen / ob sie ihnen was nütze wären / dann mein Rath wäre hierinnen partheyisch. Ich kann mir auch leicht einbilden / daß vielleicht etlichen die in meinen Bericht erwehnten postulata von meinen Zuhörern / zu scharff / oder daß sie für sie nicht thunlich wären / vorkommen dörfften; die haben ihre Freyheit / meine Lectiones nicht zu besuchen / und bin ich zu frieden / wenn sie mir gleichfalls die Freyheit lassen / meine Lectiones nach

Mei-

meinen wenigen Verstande und Gewissen anzustellen; und werden sie allhier Gelegenheit genug haben bey andern Doctoribus lectiones zu finden/ die nach ihren gusto besser eingerichtet sind.

Noch eine andere

Aus dieser Erklärung / fliesset eine andere / daß ich nimmer prætendire / daß andere Doctores allhier ihre Lectiones nach denen meinigen einrichten solten / ingleichen daß ich durch diejenigen Umstände / die ich von meinen Zuhörern prætendire / oder was ich von meiner Conduite mit ihnen gemeldet / diejenigen die dergleichen prætensiones nicht machen / oder mit ihren Zuhörern anders umgehen / keinesweges hiermit wolle getadelt haben. Die Auditores haben nicht alle einerley Zweck / und es können zwey unterschiedene / auch nach Gelegenheit wohl zwey wiederwärtige Arten der Verhaltung derer Lehren gegen ihre Zuhörer beyderseits indifferent seyn. Wie ich nun diejenigen / denen eine andere Methode und Conduite beliebig ist / nicht beschuldige / daß sie damit mich touchiren / sondern es eines jeden Gewissen überlasse / wie er seine Lehr-Art einrichten will; Also werden verhoffentlich auch andere nicht ungleich aufnehmen / wenn ich mich in einen und andern Umstande einer andern Methode als Sie bediene.

Beschluß.

GOtt segne Seine Königliche Majestät / und wende von Dero Landen alle Land-Plagen ab / daß unter Dero Schutz die hiesige Universität noch lange florire / und so wohl die Lehrer als Studierende ein stilles / erbares und friedfertiges Leben führen mögen.

):( o ):(

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Thomasius, Christian,

Christian Thomasii Bericht von einem zweyjährigen Cursu iuris so wohl in ö ffentlichen alls privat lectionen und collegiis

Halle 1714

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Th H 1685#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11286700-9
VD18 11387572-003